



Robinson Grundschule
Berlin

Kinderschutzkonzept

der Robinson Grundschule in Berlin Lichtenberg

Stand 2022

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel.....	3
1.	Rechtlicher Rahmen.....	3
2.	Leitbild.....	3
3.	Interventionsplan.....	4
3.1	Interventionsplan bei sexueller Gewalt.....	8
3.2	Verdachtsabstufungen.....	9
3.3	Ausnahme.....	11
4.	Kooperation.....	11
4.1	Innerschulische Kooperationen.....	11
4.2	Außerschulische Kooperationen.....	11
5.	Personalverantwortung.....	11
6.	Fortbildung.....	12
7.	Verhaltenskodex.....	12
8.	Partizipation.....	13
9.	Präventionsarbeit.....	13
10.	Ansprechstellen/Beschwerdestrukturen.....	14
11.	Anlagen.....	14
12.	Abbildungsverzeichnis.....	15

0. Präambel

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt.

(Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. Juli 1956. BGH in Familiensachen/BGH FamRZ 1956, Seite 350)

1. Rechtlicher Rahmen

- UN - Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz ❖ BGH (§1666)
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz- BKiSchG vom 22.12.2011)
- § 81 Nr.3 SGB VIII
- §5a Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt
- AV JugSchul Kinderschutz
- § 4 KKG
- §8a SGB VIII

Die Förderung sozialer Kompetenzen unserer Schüler*innen ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Die Vermittlung von Werten bzw. Lebensregeln wie Respekt, Selbstständigkeit, Mitgefühl, Friedfertigkeit, Verantwortungsgefühl, Verlässlichkeit, Ehrlichkeit und Freundschaft finden täglich im Schulalltag statt. Bezogen auf Kinder für grenzüberschreitendes Verhalten in ihrem Umfeld zu sensibilisieren, ist wichtig, um einer Grenzverletzung entgegenwirken zu können. So sollen die Kinder lernen, Situationen im Alltag einzuschätzen, diese persönlich zu bewerten und Handlungsoptionen zu entwickeln und ggf. anzuwenden. Grundlage für eigenständiges Handeln im Falle einer Grenzüberschreitung ist auch die Kenntnis eigener Rechte und geeigneter Ansprechpartner*innen, die im Zweifel mit ins Vertrauen gezogen werden. Mit dazu beizutragen, dass Kinder ein gesundes Maß an Selbstvertrauen entwickeln können, stellt einen wesentlichen Faktor bei der Präventionsarbeit bezogen auf Kindeswohlgefährdung an unserer Schule dar. Methodische Konzepte und Maßnahmen sind in unserem Kinderschutzkonzept aufgeführt; sie sollen weiterentwickelt und ggf. ergänzt werden. Weiterhin enthält unser Konzept Richtlinien und Maßnahmen, wie bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung reagiert werden kann bzw. werden muss; so beschreibt es unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen und den damit verbundenen Interventionsmaßnahmen.

2. Leitbild

Mit einem Schutzkonzept gegen jegliche Gewalt wollen wir dafür sorgen, dass Missbrauch, Ausgrenzung, physische und psychische Gewalt jeglicher Art in unserer Schule keinen

Raum erhält. Schüler*innen, die von einer dieser Arten von Gewalt betroffen waren oder sind, sollen hier Hilfe finden können.

3. Interventionsplan

Schritt 1

Wahrnehmen und Feststellen

- Beobachtung durch Lehrkraft/ päd. Fachkraft
- Einschätzungsinstrument: Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung der Gefährdungssituation (siehe Handlungsleitfaden-Kinderschutz Seite_12-14)
- Dokumentation
- Bericht von jungem Menschen oder Dritten

Schritt 2

Innerschulische Beratung und externe Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

Innerschulische Beratung {mindestens im 4-Augen-Prinzip)

- Kolleg*in, die/der das Kind auch kennt
- Schulsozialarbeit
- Kinderschutzbeauftragte/r der Schule, wenn vorhanden
- Kollegiale Fallberatung

Beratung mit externen Fachkräften

- Schulinternes Beratungsteam

Fachberatung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF)

- Fachberatungsstellen/ Kinderschutzzentren
- Kinderschutzkoordination Jugendamt/ Gesundheitsamt
- SIBUZ Lichtenberg

Anlage 1, Seite 1 Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Schritt 3

Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten

Zu den Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist deshalb zunächst ein Gespräch mit dem betroffenen Kind zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes zu erhalten.

Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Der nächste Schritt ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Dieses kann auf Einladung in der Schule oder mit Vorankündigung als Hausbesuch absolviert werden.

Inhalte:

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

Nehmen die Erziehenden die Gefährdung wahr?

Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Gefährdung überein?

Welche Fähigkeiten/ positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen?

Hilfen und Beratungsangebote können aufgezeigt werden.

Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Hilfe dazu bietet der Handlungsleitfaden Kinderschutz *Anlage 1, Seite 2*
Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

Anlage 2: Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

Kein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bei folgenden Anhaltspunkten!

Nicht stattfinden dürfen die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten oder anderen zur Familie gehörenden Personen, wenn dadurch der wirksame Schutz des jungen Menschen gefährdet ist und der junge Mensch negative Konsequenzen durch die Kontaktaufnahme zu befürchten hat.

Zum Beispiel:

- bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch die Erziehungsberechtigten selbst (Hier den Handlungsleitfaden bei sexualisierter Gewalt beachten)
- bei drohender Zwangsverheiratung
- bei drohender Verschleppung ins Ausland

Hier immer:

- Einbeziehen einer Fachberatungsstelle
- Einbeziehen des Jugendamtes

Schritt 4

Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen

- Treffen von konkreten Vereinbarungen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung
- Inanspruchnahme geeigneter Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Schriftliche Zielvereinbarung
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung
- Folgetermin
- Evtl. Verabredung zu einer Schulhilfekonferenz (Schweigepflicht)

Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Hilfe dazu bietet der Handlungsleitfaden Kinderschutz *Anlage 1, Seite 2*
Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

Anlage 2: Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

Schritt 5

Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Hält die Gefährdung weiterhin an, weil

- die Hilfen nicht ausreichen oder
- die Eltern die Hilfen nicht annehmen

ist die Schule befugt, das Jugendamt zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sind darüber vorab zu informieren.

Die Schulleitung ist an dem Prozess zu beteiligen.

Das Gespräch ist zu dokumentieren. Hilfe und passende Unterlagen finden sich dazu im Handlungsleitfaden Kinderschutz *Anlage 2 Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen*

Anlage 3: Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Das Jugendamt wird eine Rückmeldung zum Eingang der Kinderschutzmeldung geben.

Informationen sammeln:
 Einbezug der Klassenleitung: Übernimmt Federführung und Dokumentation
Informationen dokumentieren:
 Kolleginnen und Kollegen (auch Ganztage) befragen, evtl. Gespräch mit dem Kind

1. Erstbewertung vornehmen
 Hypothesen im Team entwickeln; Schulleitung einbeziehen; Rat holen
 Leitfrage: Können wir konkret benennen, worin wir die Gefährdung sehen?

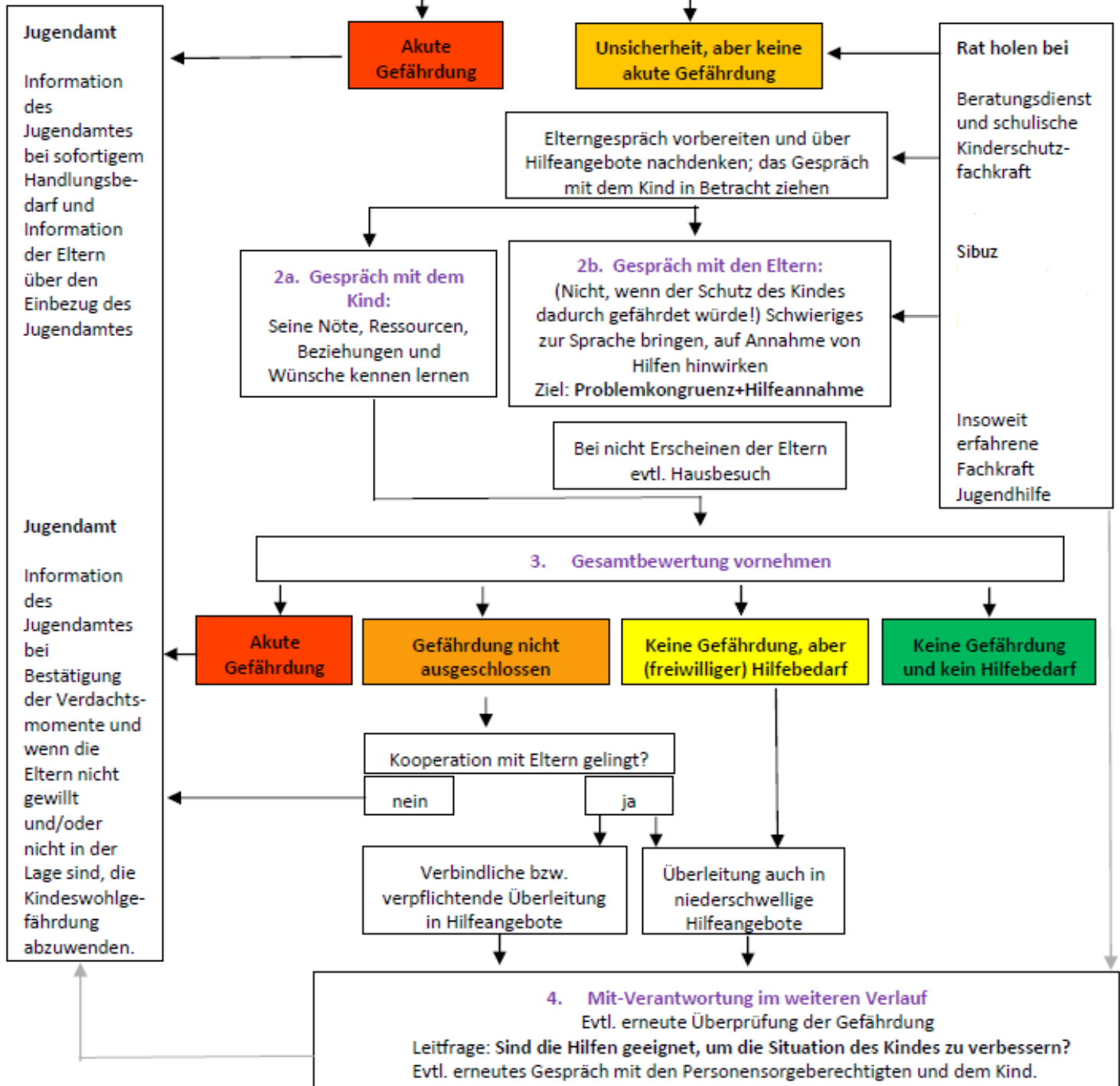


Abbildung 1 Interventionsplan

3.1 Interventionsplan bei sexueller Gewalt

Handlungsempfehlungen im Mitteilungsmoment

- Ruhe bewahren und zuhören
- Ernst nehmen, nicht bagatellisieren, nicht dramatisieren
- Wertschätzung des Mutes, darüber zu sprechen
- Sachlich und klar Stellung beziehen
- Nicht hinterfragen, nicht ausfragen
- Nach den Bedürfnissen fragen, Hilfe anbieten und Unterstützungsangebote aufzeigen
- Nichts versprechen, was nicht einzuhalten ist
- Transparenz, weitere Schritte altersgerecht besprechen

Handlungsempfehlungen grundsätzlich

- Ruhe bewahren
- Gespräch, Fakten und Situationen dokumentieren
- Sich selbst Hilfe holen bei:
 - Kolleg*innen, Schulleitung, SiBUZ
 - ISeF, Kinderschutzfachkraft im Bezirk, Fachberatungsstelle
→ Gemeinsam weitere Schritte planen
- z. B. Information Jugendamt, Eltern informieren (wenn dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet)
- Perspektiven und Ressourcen des betroffenen Kindes/ Jugendlichen berücksichtigen
- Vor einer Strafanzeige: Fach- und Rechtsberatung empfehlenswert
- Ist der Kinderschutz gewährleistet?

Handlungsstrategien Was Sie vermeiden sollten

- Üben Sie keinen Druck aus.
- Verharmlosen oder dramatisieren Sie nicht.
- Stellen Sie keine Erwartungen, dass der*die Betroffene in einer bestimmten Art und Weise zu handeln/ reagieren hat.
- Legen Sie den Fokus nicht auf die*den Täter*in durch Erklärungs- und Entschuldigungsversuche.
- Konfrontieren Sie die*den Betroffene*n nicht mit der*dem Täter*in.
- Geben Sie keine Informationen an die*den Täter*in weiter, geben Sie auch keine Informationen zu früh an die Erziehungsberechtigten weiter.

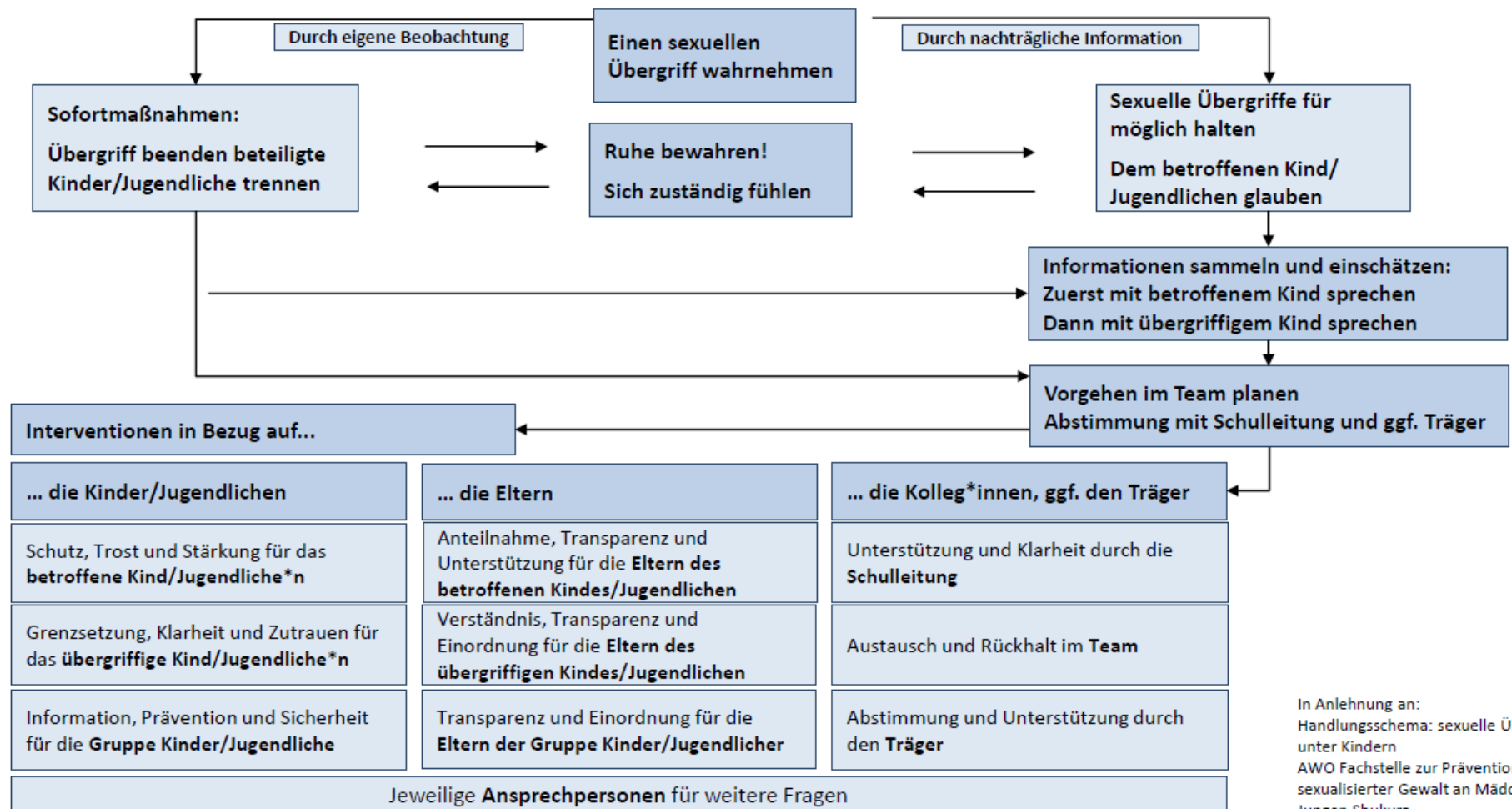
Es folgen wieder die Schritte des Interventionsplan bei Kinderschutz nach dem Erstgespräch mit dem betroffenen Kind.

3.2 Verdachtsabstufungen

Handlungsempfehlung Senatsverwaltung Berlin 2/2009

<i>Verdachtsstufen</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Konkretisierung</i>
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Missverstandene Äußerungen, eindeutige Situation ohne Grenzüberschreitung
Vager Verdacht	Verdachtsmomente, die (auch) an sexuelle Gewalt denken lassen	Sexualisiertes Verhalten, Verdächtige, verbale Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
Begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Detaillierter Bericht des geschädigten Kindes/Jugendlichen, eindeutiges Einfordern nicht altersentsprechender sexueller Handlungen
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder starke individuelle Beweismittel	Eigene Beobachtungen, Fotos, Aussagen des Täters, forensisch-medizinische Beweise

Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt unter Kinder/Jugendlichen



In Anlehnung an:
 Handlungsschema: sexuelle Übergriffe unter Kindern
 AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen Shukura

Abbildung 2 Vorgehen bei Verdacht auf sex. Übergriffe unter Kindern

3.3 Ausnahme

Vorgehen bei Verdacht gegen Erwachsene im schulischen Kontext

- zuerst betroffene Schüler*innen in Sicherheit bringen und Betreuung organisieren
- Schulleitung informieren
- klar definierte Informationsstrategie für Schüler*innen, Eltern und Kollegium
- Polizeiliche Anzeige in Absprache mit den Betroffenen und deren Familien

4. Kooperation

4.1 Innerschulische Kooperationen

Schulinternes Beratungsteam in Kooperation mit dem Krisenteam, ETEP, der Steuergruppe Kinderschutz und der Schulleitung.

4.2 Außerschulische Kooperationen

- SiBUZ
- Polizeiprävention
- regionale soziale Dienste
- Seniorenpartner in School
- Kick Team
- Familienzentrum Balance
- Wildwasser e.V.
- Berliner Jungs

5. Personalverantwortung

Die Personalverantwortung liegt immer bei der Schulleitung und somit weitergehend bei der Senatsverwaltung für Bildung.

Personalverantwortung

Arbeitsverträge haben **Zusatzvereinbarungen** zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

erweiterte Führungszeugnisse

regelmäßige **Personalgespräche** und Möglichkeiten zur Praxisüberprüfung

alle Mitarbeitenden haben **Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt**

arbeits- bzw. dienstrechtliche **Konsequenzen bei Verstößen** gegen einschlägige Dienstanweisungen

Verfahren zur Einarbeitung und Absicherung des Schutzauftrages bei neuen Mitarbeitenden

Abbildung 3 Personalverantwortung

6. Fortbildung

In Kooperation mit dem SiBUZ wird in regelmäßigen Abständen die Veranstaltung zur „schulischen Prävention“ und „Gewalt und Krise“ besucht um dort immer wieder aktuellen Input für Fortbildungen zur Thematik zu erhalten.

Desweiteren besucht die Steuergruppe „Kinderschutz“ in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen des Bezirkes und überregional, um als Multiplikator für das Kollegium zu agieren.

7. Verhaltenskodex

- Körperkontakt mit Kindern ist nicht gegen ihren Willen zulässig. Signale der Ablehnung sind anzuerkennen, zu akzeptieren und es ist dementsprechend zu handeln. Ausgenommen davon sind Situationen, in denen die Kinder sich selbst oder andere gefährden, oder massiv die Grundordnung stören.
- Verniedlichungen der Eigennamen und/oder Kosenamen sind bei erkennbarer Ablehnung des Kindes zu unterlassen.
- Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (zum Beispiel Küssen auf den Mund, Berühren von Brust und Genitalien von Kindern) ebenso wie sexualisiertes Reden sind verboten.
- Über versehentliche Berührungen von Kindern im Brust- und Genitalbereich ist die Schulleitung umgehend zu informieren.
- Bei pflegerischen Maßnahmen, wie z. B. Erstversorgung von Wunden ist auf die richtige Balance zwischen notwendigem Körperkontakt und unangemessener Distanz zu achten.
- Räume, in denen sich Mitarbeitende mit Kindern befinden oder auch Kinder sich alleine befinden, werden nicht abgeschlossen.
- Mitarbeitenden ist es nicht gestattet, Kindern gegenüber respektlose, demütigende oder abwertende Bemerkungen zu machen.
- Bei Auskünften gegenüber Personensorgeberechtigten achten alle Mitarbeitende auf die Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, Informationen, die sie*er von Kindern oder auch von anderen Personen erhält und die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen, an die*den Kinderschutzbeauftragte*n, dem schulinternen Beratungsteam oder die Schulleitung weiterzugeben.
- Jede Form von physischer und psychischer Gewalt wird abgelehnt.
- Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz durch Mitarbeitende werden nach Art des Vergehens personalrechtlich und/oder strafrechtlich verfolgt.

- Das Kollegium spricht Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.

8. Partizipation

*Schüler*innen*

- Streitschlichter*innen
- regelmäßige Schülersprechersitzungen
- 2 hauptverantwortliche Schülersprecher*innen die mit in den Gremien zur Entwicklung und Beratung sind und immer wieder in regelmäßigen Abständen an den Beratungen der Steuergruppe „Kinderschutz“ teilnehmen.
- Das Programm „Trau Dich“

Eltern

- Gesamtelternvertretung
- Gremienarbeit
- 2 hauptverantwortliche Elternsprecher*innen, die mit in den Gremien zur Entwicklung und Beratung sind und immer wieder in regelmäßigen Abständen an den Beratungen der Steuergruppe „Kinderschutz“ teilnehmen.

9. Präventionsarbeit

- Programm „Trau Dich“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Berliner Jungs e. V.
- Wildwasser e. V.
- Familienplanungszentrum Balance e. V.

10. Ansprechstellen/Beschwerdestrukturen

Ansprechpersonen:

Klassenlehrer*innen,
Bezugserzieher*innen,
Vertrauenslehrkräfte, Beratungslehrkräfte,
Schulpsycholog*innen,
Sozialarbeiter*innen, Schulleitung

Alle, die von den Kindern und Jugendlichen als Vertrauenspersonen gewählt werden

Für die offizielle interne Beschwerdestelle sollte gelten:

- mind. 2 Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts
- geschützte Beratungsräume

Abbildung 4 Ansprechpersonen

Externe Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Bezirkliche Ansprechstellen:

- SIBUZ
- Schulaufsicht
- Kinderschutzbeauftragte des Jugendamtes

Berlinweite Ansprechstellen:

- Spezialisierte Fachberatungsstellen: Hilfe für Jungs e.V., Kind im Zentrum, Strohalm e.V., Wildwasser e.V.
- Beschwerdestelle und Antidiskriminierungsbeauftragte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
- unabhängige Ombudsstellen
 - Adas – Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen
 - Kids – Kinder vor Diskriminierung schützen
 - BBO Jugendhilfe – Berliner Beratungs- & Ombudsstelle Jugendhilfe

Abbildung 5 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

11. Anlagen

- Handlungsleitfaden Kinderschutz Stand Mai/2021
- Ansprechpartner/ Hilfeangebote/ Beratungen siehe Präventionsordner Stand März/2022

12. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Interventionsplan.....	7
Abbildung 2 Vorgehen bei Verdacht auf sex. Übergriffe unter Kindern.....	10
Abbildung 3 Personalverantwortung.....	11
Abbildung 4 Ansprechpersonen.....	14
Abbildung 5 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen.....	14